

Kommentar zu § 21 AwSV: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen

1 Anforderungen an die Rückhaltung bei oberirdischen Rohrleitungen (Absatz 1)

§ 21 AwSV regelt die Rückhaltung und ihre technische Ausführung bei ober- und unterirdischen Rohrleitungen. Für Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Anlage 1 Nr. 19.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Regelungen dieses Gesetzes und die Rohrfernleitungsverordnung (siehe Kommentar zu § 14 Abs. 7 AwSV).

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV brauchen oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe eine Rückhalteeinrichtung, die die bei einer Betriebsstörung austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält – und zwar mit einem Volumen, das dem Volumen wassergefährdender Stoffe entspricht, die bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden von Sicherheitsvorkehrungen auslaufen können.

Diese grundsätzliche Anforderung ist jedoch in der Praxis häufig nicht zu realisieren, weil Rohrleitungen über anderweitig genutzte Flächen oder auch Verkehrswege führen, die nicht als Rückhalteeinrichtungen zur Verfügung stehen. Um hier einen Ausweg zu schaffen, gibt § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV die Möglichkeit, anhand einer spezifischen Gefährdungsabschätzung angemessene sicherheitstechnische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, mit denen ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV bemessenen Rückhalteeinrichtungen erreicht wird.

Heizölverbraucheranlagen

Entsprechende technische Vorschläge finden sich in der TRwS DWA-A 780: Oberirdische Rohrleitungen.

Diese TRwS findet auf Heizölverbraucheranlagen bis einschließlich Gefährdungsstufe B keine Anwendung. Insofern fehlt es bei diesen Anlagen an

konkreten Vorgaben für eine Gefährdungsabschätzung. Da bei Heizölverbraucheranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (und damit soweit erforderlich über eine Hebersicherung verfügen), aus einer Rohrleitung nur in sehr geringer Menge wassergefährdende Stoffe austreten können, ist für die betreffenden Rohrleitungen mit § 21 Abs. 1 Satz 4 AwSV eine generelle Ausnahme von den grundsätzlichen Anforderungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV vorgesehen.

Für Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe der WGK 1 transportiert werden, kann nicht nur dann von einer Rückhalteeinrichtung abgesehen werden, wenn sich dies aus der Gefährdungsabschätzung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV ergibt, sondern auch dann, wenn diese Rohrleitungen nicht über Flächen führen, die aufgrund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften eines besonderen Schutzes bedürfen (§ 21 Abs. 1 Satz 5 AwSV).

2 Anforderungen an die Rückhaltung bei unterirdischen Rohrleitungen (Absatz 2)

In § 21 Abs. 2 AwSV wird die Rückhaltung bei unterirdischen Rohrleitungen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen geregelt, die gegenüber oberirdischen Anlagen ein besonderes Gefahrenpotenzial aufweisen und deshalb technisch aufwendiger gestaltet sein müssen; sie sollten grundsätzlich nur Verwendung finden, wenn oberirdische Leitungen nicht infrage kommen. Die Regelung entspricht weitgehend der in § 12 Abs. 2 Muster-VAwS.

Müssen Rohrleitungen aufgrund sicherheitstechnischer Vorgaben unterirdisch verlegt werden, z.B. auf Flughäfen, müssen sie nach § 21 Abs. 2 Satz 2 AwSV doppelwandig, als Saugleitung ausgebildet oder im Schutzrohr oder in einem Kanal verlegt sein.

Bei Rohrleitungen im Schutzrohr muss der Flammpunkt der Flüssigkeit über 55 °C liegen. Damit wird die Ausnahmeregelung der GHS-Verordnung in Tabelle 2.6.1 übernommen, die diesen Wert und nicht die sonst üblichen 60 °C für Gasöle, Diesel und leichte Heizöle vorsieht.

Jede der drei alternativen Regelungen soll sicherstellen, dass eine Leckage schnell erkannt wird und keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen können.

3 Weitere Ausnahmen (Absatz 3)

§ 21 Abs. 3 AwSV enthält eine Sonderregelung für die Rohrleitungen, die sinnvollerweise nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können und in denen nur Gemische aus Wasser und Glycolen enthalten sind. Das betrifft zum einen die Rohrleitungen von Sprinkleranlagen, zum anderen Leitungen in Heizungs- und Kühlanlagen, die in Gebäuden betrieben werden.

§ 21 Abs. 4 AwSV bestimmt, dass bei Ammoniakanlagen Rohrleitungen in dem Anlagenteil, in dem die Kälteleistung erbracht werden soll, also z.B. der Eisfläche, einwandig verlegt werden dürfen, weil hier eine Doppelwandigkeit den eigentlichen Sinn der Anlage infrage stellen würde. Weitergehende Anforderungen an Ammoniakanlagen ergeben sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach 10.25 des Anhangs zur 4. BImSchV).

§ 21 Abs. 5 AwSV nimmt Rohrleitungen mit festen wassergefährdenden Stoffen aus und bestimmt, dass an sie über die betriebstechnischen Erfordernisse hinaus keine Anforderungen gestellt werden. Unter die betriebstechnischen Erfordernisse fällt insbesondere auch die besondere Werkstoffbeanspruchung, die sich aus möglichen Schmirgeleffekten der festen wassergefährdenden Stoffe an der Materialwandung ergibt.

Kommentar zu § 22 AwSV: Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

1 Einstieg

§ 22 AwSV regelt – als Ausnahme – die Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung für wassergefährdende Stoffe, die aus Anlagen austreten.